



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34117 Kassel

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
11.05.2021	0283/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

**In dem Eilrechtsschutzverfahren**  
[REDACTED] ./ Land Hessen

wird

### **Erledigung**

erklärt und beantragt,

**dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

### Begründung

Der Antragsgegner hat die hier begehrte Ausnahmeregelung für Genesene bei der Einreise aus Risikogebieten nunmehr in der Fassung der am 8. Mai 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236) erlassen.

Dort heißt es nunmehr:

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**René Ritter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Timo Berneit**  
Rechtsanwalt

**Irina Heinrich**  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

(1a) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind sie von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst,

1. wenn Sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
2. wenn bei ihnen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde, und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Damit hat sich das hiesige Begehrt erledigt. Die beanstandete Regelung stellte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung da, weshalb dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen sind.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Art und Weise, wie der Senat mit dem berechtigten Anliegen des Antragstellers umgegangen ist, eines Rechtsstaats nicht würdig ist.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2021 wurde dem Senat mitgeteilt, dass diesseits beim zuständigen Gesundheitsamt **kein Antrag** auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt wird. Der Schriftsatz wurde am 04.05.2021 um 13:25 Uhr per beA an den Senat übermittelt. Ab Kenntnisnahme dieses Schreibens war - **allerspätestens** - Entscheidungsreife eingetreten.

Auf die Anfrage der Berichterstatterin vom 03.05.2021, ob das Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung an den Antragsteller erteilt habe, antwortete das Gesundheitsamt mit Telefax vom 04.05.2021 um 14:28 Uhr und **verneinte** eine derartige Erteilung. Ferner bestätigte es, dass diesseits kein Antrag gestellt wurde.

Der Senat übermittelte seinen Schriftsatz vom 03.05.2021 und die Antwort des Gesundheitsamts jedoch erst am **06.05.2021** (9:51 Uhr) an die Unterzeichnerin. Keine zwei Stunden später erwiderte die Unterzeichnerin mit Schriftsatz vom 06.05.2021 (11:20 Uhr) mit u.a. diesen Worten:

„Ein weiteres Zuwarten ist nicht hinnehmbar. Diesseits wird davon ausgegangen, dass spätestens morgen ein entsprechender Beschluss gefasst und – wenigstens im Tenor – übermittelt wird.

Es wurde beiden Seiten ausführlich und weit über den in Eilverfahren herkömmlichem Maße rechtliches Gehör gewährt, sodass der Sachverhalt mehr als erschöpfend ermittelt wurde. Ersichtlich besteht – schon länger – Entscheidungsreife.

Ein (noch) weiteres Verzögern wäre als offensichtlich sachwidrig anzusehen.“

In der vergangenen Woche hatte sich im politischen Diskurs abgezeichnet, dass Immunisierten – Genesene wie Geimpften – mehr Rechte „zurückgegeben“ werden wird. Hintergrund des beschleunigten Prozesses – seitens der Politik war er schließlich erst für Ende Mai angedacht – dürfte der Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts an die Bundesregierung zu diversen Verfassungsbeschwerden zu § 28b IfSG gewesen sein (1 BvO 51/21; 1 BvR 860/21, 1 BvR 865/21).

Es ist anzunehmen, dass dieses Geschehen auch dem Senat nicht verborgen blieb, sodass bei Gesamtschau aller Umstände (lange Verfahrensdauer, keine Überlastungsanzeige, verzögerte Weiterleitung der Dokumente) der nicht von der Hand zu weisende Eindruck entstand, dass eine Sachentscheidung vermieden werden sollte. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, dürfte nachvollziehbar sein, dass eine derartige Verfahrensführung das Vertrauen in den Rechtsstaat beschädigt.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin